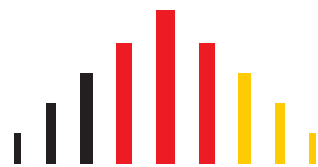


BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 1/2012

Februar 2012

Die E-Bilanz – ein rechtswidriges
Bürokratiemonster

Veranstaltung der BRAK Brüssel zum
Europäischen Kaufrecht

Rechtspolitik nah dran

Der Parlamentarische Abend der BRAK

obs Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln



Höchste Zeit für ein scharfes Profil.

Der Trend zur Fachanwaltschaft ist ungebrochen: Nicht nur die Zahl der Fachanwaltschaften hat sich mit denen für Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Agrarrecht auf nun stolze 20 erhöht. Inzwischen gibt es mehr als 40.000 Fachanwälte in Deutschland – damit ist die Fachanwaltsquote seit 2007 von 16% auf nunmehr 23% gestiegen.

Die Vorteile einer Fachanwaltschaft liegen auf der Hand: Die Bezeichnung hilft dem Anwalt, effizient zu arbeiten und seine Marktchancen zu verbessern – Umsatzsteigerungen von bis zu 40% sind belegt –, außerdem finden potenzielle Mandanten leichter den richtigen Anwalt für ihr Anliegen.

Um diese deutlichen Wettbewerbsvorteile zu nutzen, wird es also höchste Zeit, das „Projekt Fachanwalt“ zu starten – am besten mit dem Buch von Offermann-Burckart: Hier wird der Anwalt auf sicherem Weg durch die Klippen des bürokratischen Verfahrens ans Ziel geführt.



Offermann-Burckart **Fachanwalt werden und bleiben**. Von RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart. 3., neu bearbeitete Auflage 2012, 384 Seiten Lexikonformat, brosch. inkl. CD mit Falllistenmustern, 39,80 € ISBN 978-3-504-18058-4.

Als „Gebrauchsanleitung“ begleitet das Werk den Leser von der Entscheidung, welche Fachanwaltschaft überhaupt angestrebt werden soll, über die Schaffung der Voraussetzungen, durch das Antrags- ebenso wie durch das Rechtsmittelverfahren bis hin zu den Fragen, wie mit einer Fachanwaltsbezeichnung geworben werden kann und was getan werden muss, um sie auf Dauer zu behalten. Zugleich liefert es einen Überblick über den aktuellen Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur, so berücksichtigt die 3. Auflage z.B. die geänderte Fortbildungspflicht für angehende Fachanwälte, Aktuelles zum Fallbegriff und zur Fallgewichtung, die Verlängerung des Drei-Jahres-Zeitraums um Mutterschutz- und Elternzeiten, Klarstellungen in § 15 FAO u.v.m.

Höchste Zeit für ein scharfes Profil. Offermann-Burckart **Fachanwalt werden und bleiben**. Erst einmal Probe lesen? www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Offermann-Burckart **Fachanwalt werden und bleiben**. Systematische Darstellung der Fachanwaltsordnung mit Praxis-Tipps, 3. Auflage 2012, brosch., 39,80 € plus Versandkosten.
ISBN 978-3-504-18058-4

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 11/11

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Ist Freiheit absolut?



Editorial

Diese Frage zu stellen, heißt, sie zu verneinen. Freiheit ist niemals absolut. Jedenfalls dann nicht, wenn sie auch die Freiheit des Anderen sein soll. Und anwaltliche Freiheit? Auch sie kann niemals absolut sein. Indes sollte sie möglichst groß sein. Eine Selbstverständlichkeit? Wohl kaum, wenn man das erste Vierteljahrhundert nach der Stunde Null, also den Bastille-Beschlüssen, Revue passieren lässt. Mühsam und häufig gegen den Widerstand der Kammern musste Schlacht um Schlacht geschlagen und gewonnen werden. Eine gute Entwicklung und - allen Zweifeln zum Trotz - von Brüssel befördert und nicht etwa gebremst. Die Anwaltschaft insgesamt profitiert von dieser Freiheit, zweifellos.

Profitieren heißt, Freiheiten zu nutzen, Chancen wahrzunehmen und - in der banalisierenden Kürze eines Editorials - schlicht Geld zu verdienen. Schauen wir indes genauer hin, so konstatieren wir eine erschreckende Fragmentierung unter den 157.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Deutschland: Hier die eine Gruppe der absoluten Spitzenverdiener unter den freien Berufen überhaupt, dann die Gruppe derjenigen, die sich im Mittelfeld oder in Nischen in kleineren Einheiten hervorragend bis gut behaupten, und dann

die schiere wirtschaftliche Not der Vielen. Sie sind Räumungsklagen ausgesetzt, weil sie ihre Miete nicht mehr bezahlen können, Personal wird nicht beschäftigt, weil es nicht bezahlt werden kann und wegen der blanken täglichen Existenzangst erstarren sie und sind paralysiert.

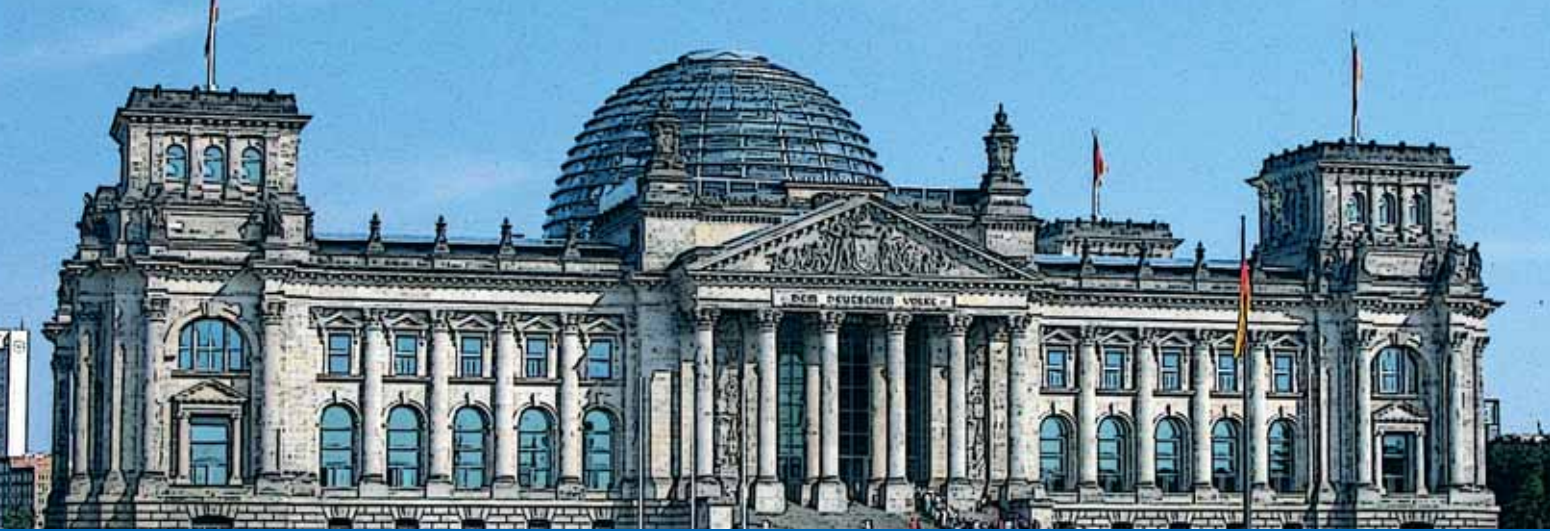
Für den um seine tägliche Existenz ringenden Anwalt klingt das Plädoyer für die Freiheit unseres Berufes wie Hohn. Ein Argument, die Freiheit unseres Berufes einzuschränken, ist dies selbstverständlich nicht. Aber: Müssen wir Freiheit immer absolut und über alles setzen? Es klingt provokant - und wir wissen es, aber keiner will es sagen: Viele um ihre tägliche Existenz ringenden Rechtsanwälte liefern in ihrer Arbeit eine (beschämende) Qualität ab. Häufig sind es Einzelkämpfer. Um jedem Missverständnis vorzubeugen: Es gibt nicht im Ansatz einen zwingenden oder gar logischen Zusammenhang zwischen Qualität der Arbeit und Größe der Organisationsform. Auch nicht bei den Anwälten. Aber es gibt die Schnittmenge „Einzelkämpfer in schierer Not und betrübliche Qualität anwaltlicher Arbeit“. Klein ist diese Schnittmenge (leider) nicht. Jedes Mandat wird angenommen, egal aus welchem Rechtsgebiet es stammt. Das mag vor 30 Jahren noch möglich gewesen sein - heute ist es ein weiterer und sicherer Schritt in Richtung Abgrund. Zeit für Fortbildung oder gar (mutige) Spezialisierung fehlt. Auch das Geld hierfür fehlt.

An diesem Punkt muss die Freiheit unter Umständen aufhören: Warum zwingt das Berufsrecht den einzelnen Kollegen nicht endlich zu (kontinuierlicher) Bildung und Fortbildung? Unser Beruf hat einen starken Gemeinwohlbezug. Gemeinwohlorientierung bedeutet Pflicht, Disziplin und damit Beschränkung der Freiheit. Ein Widerspruch zum Anfang des Textes?

Nicht im Ansatz! Beides verträgt sich: Größtmögliche Freiheit in der Berufsausübung, also nach außen hin - Bindungen und Pflichten bzgl. des Qualitätsstandards der Arbeit, also nach innen hin.

Und die Anwaltschaft sollte einen Schritt weitergehen: Im Rahmen eines solidarischen (genossenschaftlichen?) Ansatzes sollten den Kolleginnen und Kollegen, die künftig gezwungen (horribile dictu) sein würden (und das sollte die Satzungsversammlung endlich leisten) Fortbildung zu betreiben, alle Möglichkeiten eröffnet werden, diese Bildung und Fortbildung zu betreiben und d.h. konkret, sie zu bezahlen. Der Einwand, es sei sozialromantisch zu verlangen, die Starken mögen die Schwachen fördern, verfängt nicht im Ansatz: Jeder Mandant, der einmal auf Grund fehlerhafter anwaltlicher Beratung enttäuscht wurde, ist auf Jahre, vielleicht auf Dauer für die Anwaltschaft verloren. Er sieht so tiefrot, dass selbst aufwändigste Werbekampagnen in dieser Farbe ihn kaum zurückgewinnen können.

**Rechtsanwalt Dr. Michael Purucker,
Reinbek
Präsident der
Schleswig-Holsteinischen RAK**



Rechtspolitik nah dran

Der Parlamentarische Abend der BRAK

Wie in den Jahren zuvor lud die BRAK in die Parlamentarische Gesellschaft gleich gegenüber dem Reichstag. Etwa 60 Abgeordnete und Vertreter des Bundesjustizministeriums sind der Einladung gefolgt.

Politik der ruhigen Hand

In seiner Begrüßungsrede betonte der Präsident der BRAK Axel C. Filges die große Bedeutung, die diese Gespräche für die Anwaltschaft haben. Gerade in Krisenzeiten sei es wichtig, klug und gelassen zu agieren – oft auch über Parteigrenzen hinweg. Filges dankte den anwesenden Rechtspolitikern dafür, dass sie sich in der Vergangenheit in diesem Sinne immer als sachverständige, verlässliche Ansprechpartner erwiesen hätten.

Der BRAK-Präsident nutzte die Gelegenheit auch, um das Arbeitsprogramm des im Oktober neugewählten Präsidiums vorzustellen. Unter dem neuen Dreisatz „Freiheit durch Recht – Unabhängigkeit der Anwaltschaft – Internationaler Wettbewerb“ will sich die BRAK in den kommenden vier Jahren den vor ihr liegenden Herausforderungen stellen.

Anpassung der Vergütung

Eines der wichtigsten Projekte liegt dabei gerade vor: Die geplante Anpassung der

Rechtsanwaltsvergütung in Form des vom Bundesjustizministeriums erarbeiteten Entwurfes für ein Kostenrechtsmodernisierungsgesetz. Begeisterungstürme habe der Entwurf nicht hervorgerufen, sagte Filges in seiner Rede, teilweise enthalte er sogar Gebührenerhöhungen. Auch über die Behauptung, dass allein über die Veränderungen der Gegenstandswerte in den vergangenen Jahren eine Gebührenerhöhung um 10% erfolgt sei, müsse man noch einmal diskutieren. Dennoch gehe der Entwurf in die richtige Richtung, so Filges, und sei eine gute Basis für die weitere gemeinsame Arbeit.

Auch der Staatssekretär im Bundesjustizministerium Max Stadler griff die Diskussion um die Vergütung der Rechtsanwälte in seiner Rede auf. Man sei, so sagte er, fest entschlossen, die lineare und strukturelle Anpassung noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden. Als möglichen Zeitpunkt für ein Inkrafttreten nannte er den 1.7.2013. Hinsichtlich weitergehender Forderungen aus der Anwaltschaft schob er den Schwarzen Peter allerdings dem Bundesrat, unterstrichen durch einen Seitenblick auf den anwesenden sächsischen Justizminister Jürgen Martens, zu.

Zuversichtlicher zeigte sich Stadler bei der Frage der Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes. Nachdem bereits Entwürfe aus der Anwaltschaft vorlägen, werde

es hier in Kürze einen Referentenentwurf geben, versprach der Staatssekretär.

Freunde, die manchmal „anstrengend“ sind

Als dritter Redner ergriff der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages das Wort. Wie auch schon seine beiden Vorredner Filges und Stadler wies Siegfried Kauder auf die bisherigen Aktivitäten zur Stärkung des Rechtsstandortes Deutschland hin. Man müsse dafür sorgen, dass das deutsche Recht auch weiterhin ein Markenprodukt bleibe, appellierte er sowohl an die anwesenden Rechtsanwälte als auch an seine Kollegen aus dem Bundestag. Abschließend würdigte er ebenfalls das gute Verhältnis zur BRAK. Man sei bei der BRAK „unter Freunden“, so Kauder, und setzte mit einem Augenzwinkern hinzu, dass die Freunde sehr selbstbewusst, allerdings manchmal auch „anstrengende Freunde“ seien. Man höre aber immer genau hin, sagte Kauder zum Abschluss, wenn die BRAK etwas zu sagen habe.

Bei den anschließenden einzelnen Tischgesprächen wurden diese und auch weitere Themen dann aufgegriffen und intensiv weiterdiskutiert.



Im Uhrzeigersinn:

BRAK-Präsident Axel C. Filges und die Bundestagsabgeordnete Mechthild Dyckmans (FDP)

der rechtspolitische Sprecher der Bundestagsfraktion Bündnis90/Die Grünen Jerzy Montag mit BRAK-Vizepräsident Ekkehart Schäfer

die Abgeordnete Christine Lambrecht (SPD) im Gespräch mit BRAK-Präsident Filges

Der Präsident der RAK des Saarlandes Raimund Hübinger und der Vorsitzende des Bundestagsrechtsausschusses Siegfried Kauder (CDU)

der frischgewählte Präsident der RAK Schleswig-Holstein Michael Purrucker und der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium Max Stadler

Rechtsausschussvorsitzender Siegfried Kauder

BRAK-Präsident Axel C. Filges

Staatssekretär Max Stadler

die Vorsitzende des BRAK-Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung Dagnar Beck-Bever





Rechtsprechung

Zu hart, um ein Härtefall zu sein

Das Schicksal flößt Respekt ein: Eine Anwältin kümmert sich um ihren minderjährigen Sohn, der am Down-Syndrom leidet. Die Betreuung kostet viel Zeit, zumal der schwerstbehinderte Junge nicht ihr einziges Kind ist. Trotzdem rackert die Frau beruflich engagiert weiter, um den Titel Fachanwältin für Erbrecht führen zu können. Ein hartes Leben, so scheint es.

Allerdings kein Härtefall im Sinne der Fachanwaltsordnung – denn dafür ist ihr Schicksal schon wieder zu hart. Diese unbarmherzige Auffassung vertrat jedenfalls eine Rechtsanwaltskammer in Bayern, bei der die Anwältin die Befugnis zur Führung des Titels beantragte.

Die Anwältin hatte der Kammer Fälle aus dem Referenzzeitraum von drei Jahren vorgelegt. Mit einigen davon war die Kammer nicht einverstanden, weil sie den Anforderungen nicht genügten. Also meldete die Frau Fälle nach – welche sie allerdings zeitlich vor dem zugrundeliegenden Referenzzeitraums bearbeitet hatte. Sie war der Ansicht, ihr stehe eine Verlängerung des Zeitraums zu wegen ihrer anspruchsvollen privaten Situation sowie der Tatsache, dass sie sich damals zum Teil in Elternzeit befand. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1b, c FAO ist es tatsächlich möglich, wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit und um

„Zeiten, in denen der Antragsteller wegen besonderer Härte in seiner anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt war“ eine Verlängerung des Referenzzeitraums zu erreichen.

Die Kammer lehnte aber eine solche Verlängerung in diesem Fall ab. Und der Bayerische Anwaltsgerichtshof bestätigte im darauffolgenden Klageverfahren diese Auffassung. (BayAGH I – 8/10).

Auf die originelle Begründung würden die meisten Juristen selbst mit viel Fantasie beim Subsumieren wohl kaum selbst kommen: Die Härtefallregelung betreffe lediglich Fälle einer auf bestimmte Zeiträume eingegrenzten Einschränkung der anwaltlichen Tätigkeit, so die Richter. Die Anwältin sei aber dauerhaft in ihrer Berufstätigkeit beeinträchtigt. Demnach sei sie mit Kollegen gleichzustellen, die Teilzeit arbeiteten. Und für die gelte schließlich auch die Dreijahresfrist. Ohnehin sei diese Frist schon großzügig bemessen, deswegen müsse man Verlängerungsmöglichkeiten eng begrenzen.

Etwas zugespitzt: Wer sein Kind ein paar Wochen betüddelt, bis es Masern, Windpocken und Mumps überstanden hat, bekommt mehr Zeit zugestanden, um den Fachanwaltstitel vorzubereiten. Wer sein Leben lang ein schwerstbehindertes Kind pflegt, kann die zusätzliche Belastung dagegen auch noch schultern.

Ein Urteil, das wohl nicht nur feinfühligere Juristen einen Schauer über den Rücken jagt. Der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs korrigierte die Entscheidung nun im Berufungsverfahren (AnwZ (Brfg) 9/11). Die Härtefallregelung erfasse keineswegs nur Fälle, in denen die Beeinträchtigung der anwaltlichen Tätigkeit auf einen abgegrenzten Zeitraum beschränkt sei. Dem Wortlaut des § 5 Abs. 3 Satz 1c sei so etwas nicht zu entnehmen. Die Annahme des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs, der Normgeber habe das Präteritum im Gesetzestext verwendet um klarzustellen, dass unbegrenzte Pflegesituationen nicht berücksichtigt werden können („in seiner anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt war“), ist damit nicht haltbar.

Der Normgeber habe auch und gerade in solchen Fällen – die nach allgemeinem Verständnis deutlich härter sind als viele andere Härten – eine Verlängerung gewollt. Dass Personen wie die Anwältin dadurch gegenüber Teilzeit arbeitenden Kollegen besser gestellt werden, sei aus sozialen Gründen beabsichtigt, stellt der Anwaltssenat klar.

Das Urteil rückt die Welt wieder gerade – nicht nur mit Blick auf die Situation der klagenden Anwältin, sondern auch auf die generell wohl schwierige Situation von Müttern auf dem Weg zum Fachanwaltstitel. Zwar hat sich einiges in der FAO getan: Frauen – und natürlich auch Männer – in Elternzeit haben die Möglichkeit, die Zeit zum Sammeln von praktischen Fällen auszudehnen. Der Tatsache, dass die Verantwortung für die Kinderbetreuung in der Praxis noch immer bei der Frau liegt, ist damit zwar nur zum Teil Rechnung getragen. Aber immerhin. Da wäre es doch hilfreich, wenn die Rechtsprechung die Fortschritte nicht aushebelt.

FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

Zielgruppe: ReNo-Fachangestellte/Fachwirte (Bürovorsteher) sowie alle Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.

Hierdurch können Sie als qualifizierte Fachkraft von der büroorganisatorischen Seite der Kanzlei auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene der Kanzlei** wechseln oder Positionen in der Wirtschaft wahrnehmen, die eine hohe rechtliche Sachkompetenz erfordern.

FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, www.e-FSH.de
Tel. 0681/390-5263, Fax. 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung 1./2. juristische Staatsprüfung

Rechtsanwältin Katja Wilke,
Journalistin, Berlin

Aktuelle Veranstaltungen im Handels- und Gesellschaftsrecht

– 2. Quartal 2012 –

Beratung bei Kauf und Verkauf kleiner und mittlerer Unternehmen

10. 03. 2012 · Frankfurt

Dr. Joachim **Bauer**, Rechtsanwalt, Berlin;
Friedemann **Kirschstein**, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, Lübeck
Kostenbeitrag: 345,- € · 6,5 Zeitstunden – § 15 FAO
Tagungsnummer: 192095

10. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung

23. – 24. 03. 2012 · Hamburg

Leitung und Referenten:

Prof. Dr. Georg **Crezelius**, Universität Erlangen/ Bamberg;
Prof. Dr. Heribert **Heckschen**, Notar, Dresden

Grußworte: Prof. Dr. Dres. h. c. Karsten **Schmidt**,
Präsident der Bucerius Law School, Hamburg

Referenten: Prof. Dr. Alfred **Bergmann**, Vors. Richter am
Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Prof. Dr. Siegfried H. **Elsing**,
LL.M., Rechtsanwalt, Düsseldorf; Prof. Dr. Heribert **Hirte**, LL.M.,
Universität Hamburg; Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter **Hommelhoff**,
Universität Heidelberg; Prof. Dr. Dieter **Mayer**, Notar, München;
Prof. Dr. Carsten **Schäfer**, Universität Mannheim

Mitwirkender: Prof. Dr. Hans-Joachim **Priester**, Notar a. D.,
Hamburg

Kostenbeitrag: 595,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO
Tagungsnummer: 192092

Compliance für den Mittelstand

30. 03. 2012 · Bochum

Dr. Frank **Heerspink**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
und Fachanwalt für Strafrecht, Köln
Kostenbeitrag: 345,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO
Tagungsnummer: 192109

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07
handels-gesellschaftsrecht@anwaltsinstitut.de · www.anwaltsinstitut.de

Personengesellschaften in der Praxis

04. 05. 2012 · Bochum

Dr. Werner **Meyer**, Vors. Richter am Landgericht, Nürnberg/ Fürth
Kostenbeitrag: 345,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO
Tagungsnummer: 192094

Bilanzkunde für Juristen – Basiskurs

04. 05. 2012 · Berlin

Friedrich **Graf von Kanitz**, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer, Köln
Kostenbeitrag: 345,- € · 6,5 Zeitstunden – § 15 FAO
Tagungsnummer: 052267

Bilanzkunde für Juristen – Aufbaukurs und Case Study

05. 05. 2012 · Berlin

Friedrich **Graf von Kanitz**, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer, Köln
Kostenbeitrag: 285,- € · 4 Zeitstunden – § 15 FAO
Tagungsnummer: 052268

Kostenbeitrag bei Gesamtbuchung beider Termine: 495,- €
Aufbaukurs und Case Study (052268) + Basiskurs (052267)
(Ersparnis von 135,-€)

Aktuelle Entwicklungen des Umwandlungsrechts aus gesellschafts-, arbeits- und steuerrechtlicher Sicht

25. 06. 2012 · München

Prof. Dr. Heribert **Heckschen**, Notar, Dresden (Leiter und
Referent); Wolfgang **Arens**, Rechtsanwalt und Notar,
Fachanwalt für Arbeitsrecht und Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bielefeld;
Dr. Hartmut **Klein**, Regierungsdirektor, Bundesfinanzakademie
im Bundesministerium der Finanzen, Brühl
Kostenbeitrag: 495,- € · 6,5 Zeitstunden – § 15 FAO
Tagungsnummer: 192112



Interview

Mein Anwalt, dein Anwalt

LG Bamberg zur freien Anwaltswahl in Versicherungsbedingungen der Rechtsschutzversicherer

Im November letzten Jahres hat das LG Bamberg eine Klage der Rechtsanwaltskammer München gegen einen großen deutschen Rechtsschutzversicherer abgewiesen (Urt. v. 08.11.2011, Az.: 1 O 336/10). Die Kammer hatte sich gegen Klauseln in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gewandt.

RA Hansjörg Staehle ist Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer und Präsident der klagenden Rechtsanwaltskammer München.

Herr Rechtsanwalt Staehle, worum ging es in dem Rechtsstreit genau?

Die beklagte Versicherung hat in ihren Versicherungsbedingungen ein System variabler Selbstbeteiligungen vorgesehen. Danach reduziert sich der Selbstbehalt des Versicherten im Schadensfall bei einem schadensfreien Versicherungsverlauf von anfangs 150 Euro nach und nach bis auf 0 Euro. Bei schadensbelastetem Verlauf kann sich der Selbstbehalt auf bis zu 300 Euro erhöhen. Als schadensfrei gilt es auch, wenn im Versicherungsjahr ein Rechtsschutzfall aufgetreten ist, dieser jedoch „durch eine Erstberatung abgeschlossen oder wenn ein Rechtsanwalt aus dem Kreis der aktuell vom Versicherer empfohlenen Rechtsanwälte beauftragt wird“. Im letzteren Fall ist eine fiktive Schadensfreiheit selbst dann gegeben, wenn die Versicherung nach verlorenem Prozess zur Kasse gebeten wird. Hingegen gilt bei Beauftragung eines nicht empfohlenen Anwalts bereits die Erteilung einer Deckungszusage als Schadensfall, auch wenn der Prozess gewonnen wird und die Versicherung leistungsfrei bleibt. Die RAK München hat die Versicherungsgesellschaft auf Unterlassung verklagt.

Was spricht aus Sicht der Rechtsanwaltskammer gegen solche Klauseln?

Wir sind der Auffassung, dass hier gegen das gesetzlich verbriefte Recht auf freie Anwaltswahl verstoßen wird. In § 127 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes heißt es: „Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, zu seiner Vertretung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren den Rechtsanwalt, der seine Interessen wahrnehmen soll, aus dem Kreis der Rechtsanwälte, deren Vergütung der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag trägt, frei zu wählen.“ Diese Vorschrift ist nicht abdingbar.

Wenn aber die Regelungen des Versicherers einen fühlbaren finanziellen Anreiz für die Wahl bestimmter Rechtsanwälte bieten, dann ist der Versicherungsnehmer nicht mehr frei in seiner Entscheidung. Außerdem wird durch die Empfehlung bestimmter Anwälte seitens der Versicherung der Wettbewerb unter den Rechtsanwälten unzulässig verzerrt.

Und mit welchen Argumenten hat sich die Versicherung gewehrt?

Die Versicherung hat vorgetragen, die Aufnahme von Anwälten in den von ihr empfohlenen Kreis erfolge nach strengen Vorschriften und Regeln – nach Fachkenntnis, Fortbildung und auch danach, ob eine problemlose Kommunikation möglich sei. Vereinbarungen über eine unter dem RVG liegende Vergütung würden mit den entsprechenden Anwälten nicht getroffen, vielmehr erfolge die Vergütung streng nach RVG.

Die Versicherung bestritt eine Beeinträchtigung der freien Anwaltswahl. Jeder Versicherte könne frei wählen, ob er einen von der Versicherung empfohlenen Anwalt mandatiere oder nicht. Im Übrigen sei es nach den Versicherungsbedingungen ohnehin ungewiss, ob sich der finanzielle Nachteil bei der Mandatierung eines nicht empfohlenen

Anwalts überhaupt auswirke, denn die Rückstufung in eine ungünstigere Schadensfreiheitsklasse würde sich ja erst in einem eventuellen nächsten Schadensfall auswirken. Und, so die Versicherung, die finanziellen Unterschiede seien so gering, dass sie in dieser Größenordnung keinen ernsthaften Einfluss auf die Entscheidungsfreiheit des Versicherten nehmen könnten.

Was haben letztendlich die Richter gesagt?

Sie haben sich dieser Argumentation angeschlossen. Dem Versicherungsnehmer werde, so das Gericht, durch die Regelungen in den Versicherungsbedingungen gerade nicht das Recht abgeschnitten, einen, von ihm selbstständig und frei ausgewählten Anwalt seines Vertrauens mit der Wahrnehmung seiner Interessen zu beauftragen. Es werde ihm weder ausdrücklich vorgeschrieben, welchen Anwalt er zu mandantieren habe, noch würden ihm zwingende Kriterien für die Auswahl eines Anwalts vorgegeben oder ein gewählter Anwalt abgelehnt. Und auch eine mittelbare Einschränkung der Anwaltswahlfreiheit verneinten die Richter. Ein durchschnittlich informierter Versicherungsnehmer lasse sich gerade nicht durch „das schnelle Geld“ bei der Anwaltswahl leiten, vielmehr stelle das Vertrauen zum beauftragten Rechtsanwalt das erste Auswahlkriterium dar.

Und wie geht es jetzt weiter?

Uns haben die Argumente des Gerichtes nicht überzeugt. Auch sind wir der Meinung, dass die Reichweite der gesetzlichen Garantie freier Anwaltswahl weiterer Klärung durch die Rechtsprechung bedarf. Wir haben daher gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Grenzenloses Einkaufen

Veranstaltung der BRAK Brüssel zum Europäischen Kaufrecht



Würde ein einheitliches Europäisches Kaufrecht den Binnenmarkt in Europa stärken? Und wenn ja, wie müsste ein solches neues Rechtssystem aussehen, um von Käufern und Verkäufern akzeptiert zu werden? Mit diesen und weiteren Fragen befasste sich Anfang Dezember vergangenen Jahres eine Veranstaltung in Brüssel, die gemeinsam vom dortigen Büro der BRAK und dem Verbindungsbüro des Freistaates Sachsen organisiert wurde.

Ein langer Weg

Die Idee eines einheitlichen Kaufrechtes für Europa existiert seit langem. Bereits 2001 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung zur Thematik, 2003 legte sie dann einen Aktionsplan vor, der Vorschläge dazu enthielt, wie sich die Qualität und Kohärenz des Europäischen Vertragsrechts durch die Einführung eines gemeinsamen Referenzrahmens mit gemeinsamen Grundsätzen, einer gemeinsamen Terminologie und Mustervorschriften, verbessern lassen könnte. Konkret wurde es dann im vorletzten Jahr: Im Juli 2010 stellte die Kommission ein Grünbuch zur Diskussion, dem Mitte 2011 eine sogenannte Machbarkeitsstudie und Ende 2011 ein Verordnungsvorschlag folgten. Während allerdings die vorherigen Aktivitäten das gesamte Vertragsrecht im Fokus hatten, beschränkten sich Machbarkeitsstudie und Verordnungsentwurf jetzt allein auf das Kaufvertragsrecht. Sehr zur Kritik der BRAK, die sich in ihrer Stellungnahme Nr. 2/2012 zur Machbarkeitsstudie nachdrücklich für ein kohärentes Regelwerk, das alle in der Praxis vorherrschenden Vertragstypen umfassend einbezieht, aus.

Dürfen die das?

Überschnitten hat sich die Brüsseler Veranstaltung mit der Ende des vergangenen

Jahres in Deutschland geführten Debatte zur Kompetenzgrundlage für eine solche Verordnung. Die Abgeordneten des Bundestages bezweifelten, dass die von der Kommission gewählte Ermächtigungsgrundlage in Art. 114 AEUV tragfähig ist. Der Bundestag hat daher Anfang Dezember eine Subsidiaritätsrüge gegen das Vorhaben erhoben. Da sich jedoch nicht genügend Mitstreiter einer solchen Rüge innerhalb der vorgesehenen Frist gefunden haben, ist das Verfahren zwischenzeitlich erfolglos beendet worden.

Ein Mehr an Freiheit

Am 8. Dezember 2011 jedoch, als im Sachsen-Verbindungsbüro unter der Moderation des Vorsitzenden des BRAK-Europaausschusses Heinz Weil die Direktorin der Generaldirektion Justiz der Kommission, Paraskevi Michou zusammen mit Vertretern des Notariats, des Richterbundes, des Zentralverbands der Handwerkskammer sowie dem Vizepräsidenten der BRAK, Martin Abend und dem sächsischen Staatsminister für Justiz, Jürgen Martens, über die Vor- und Nachteile eines gemeinsamen Europäischen Kaufrechts diskutierten, war noch nicht absehbar, zu welchem Ergebnis die Subsidiaritätsrüge des Bundestages führen würde. Daher gewann die Auseinandersetzung eine besondere Brisanz durch die Beteiligung des Vorsitzenden des Bundestagsunterausschusses Europarecht Patrick Sensburg. Er erläuterte die Bedenken der Abgeordneten, konnte dafür jedoch lediglich Zustimmung beim Vertreter der Notare finden. Richterbund und BRAK sprachen sich nachdrücklich für ein gemeinsames Europäisches Vertragsrecht auf der Grundlage des § 114 AEUV aus. Der Vizepräsident der BRAK Martin Abend wies unter anderem darauf hin, dass mit einem optio-

nen Rechtsinstrument die Wahlmöglichkeiten erheblich erweitert werden. Während sonst die Kommission bei ihren Harmonisierungsvorhaben eher dazu neige, den Bürgern Beschränkungen aufzuerlegen, werde hier ein Mehr an Freiheit geboten, so Abend in seinem Statement. Und auch der Vertreter des Deutschen Richterbundes Peter Schneiderhan sah deutlich die Vorteile des Vorhabens. Grenzüberschreitende Kaufverträge seien bereits jetzt rechtlicher Alltag, ein gemeinsames Vertragsrecht würde hier die Arbeit der Richter erheblich erleichtern. Und hinsichtlich der strittigen Ermächtigungsgrundlage fügte er hinzu, dass auch berücksichtigt werden müsse, dass die vom Bundestag für einschlägig gehaltene Ermächtigungsgrundlage des Art. 352 AEUV eine Einstimmigkeit erfordere. In der Konsequenz seien auch später sich als notwendig erweisende Änderungen dann nur einstimmig möglich. Schneiderhan wies aber auch darauf hin, dass die Inhalte der Verordnung noch deutlich nachjustiert werden müssen und warnte hier vor Übereile. Ähnlich sieht das auch der BRAK-Europaausschussvorsitzende Weil. Man stehe jetzt am Beginn eines Gesetzgebungsvorhabens, ein sorgfältiger und gründlicher Feinschliff der einzelnen Detailregelungen sei unbedingt erforderlich.

Die BRAK ist derzeit dabei, unter Mitwirkung der Ausschüsse Europarecht und Europäisches Vertragsrecht eine Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zu erstellen.

**Rechtsanwältin Peggy Fiebig,
BRAK, Berlin**



10 Jahre ICB

Eine unabhängige Anwaltschaft am IStGH

Die im Jahr 2002 im kanadischen Montreal gegründete „International Criminal Bar (ICB)“, die im März des Jahres 2003 in Berlin ihre Gründungsversammlung abgehalten hat, feiert in diesem Jahr ihr 10jähriges Bestehen.

Ausgangspunkt der Errichtung der „International Criminal Bar“ war die Erfahrung der Anwaltschaft vor den beiden ad hoc-Strafgerichtshöfen für das ehemalige Jugoslawien (JStGH) und Ruanda (RStGH), dass die geringe Zahl der vor diesen Tribunalen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten weder eine erfolgreiche Vertretung der Interessen der Anwaltschaft, noch eine auch nur ansatzweise Selbstverwaltung – zwei fundamentale Bedingungen der Sicherung der Unabhängigkeit der Anwaltschaft – ermöglicht hatte. Vor diesem Hintergrund war es dem entsprechend nur folgerichtig, dass die „International Criminal Bar“, die sich die Vertretung der Anwaltschaft vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag zur Aufgabe gemacht hat, neben Individualmitgliedern auch Kammern und Anwaltsverbände zu ihren Mitgliedern zählt. Denn nur so kann die notwendige Kontinuität und Qualität der Arbeit einer anwaltlichen Vertretung auch vor dem IStGH sichergestellt werden. Gleichwohl hat das Nebeneinander von individuellen und kollektiven Mitgliedern in der Vergangenheit wiederholt zu Diskussionen über die richtige Struktur einer anwaltlichen Vertretung vor dem Internationalen Strafgerichtshof geführt, da einzelne Anwälte in der Beteiligung von Kammern und Verbänden eine Einschränkung ihrer Unabhängigkeit und die Gefahr der „Bevormundung“ gesehen haben. Ähnliches gilt angesichts des Umstandes, dass die ICB als Vertretung der Anwaltschaft sowohl die Interessen der vor dem Internationa-

len Strafgerichtshof tätigen Verteidiger als auch der Opferbeistände vertritt.

Trotz dieser Schwierigkeiten und ihrer im Vergleich zu anderen internationalen Anwaltsorganisationen äußerst begrenzten Ressourcen, die im Wesentlichen auf ehrenamtlichem Engagement beruht, hat die ICB teilweise Beachtliches geleistet. Dazu gehört neben einer ganzen Reihe von Veranstaltungen in aller Welt, etwa der bereits im März 2003 verabschiedete Entwurf der anwaltlichen Standesregeln für den IStGH. Zwar wurde dieser Entwurf vom Gerichtshof nicht übernommen, doch dürfte er die weiteren Beratungen bis zur Verabschiedung der nunmehr geltenden Standesregeln durch die Vierte Vertragsstaatenversammlung des IStGH im Dezember 2005 ganz erheblich beeinflusst haben. Nicht gelungen ist es der ICB aber bislang, Anerkennung als unabhängige Vertretung der Anwaltschaft durch die Vertragsstaatenversammlung zu finden, um tatsächlich Aufgaben der anwaltlichen Selbstverwaltung auch vor dem IStGH wahrzunehmen und eine wirksame Vertretung der Anwaltschaft zu gewährleisten. Angesichts der wachsenden Zahl der vor dem Strafgerichtshof zur Verhandlung anstehenden Fälle wird diese Aufgabe aber immer dringlicher, um nicht nur die Qualität anwaltlicher Dienstleistungen zu sichern, sondern gleichzeitig auch die Unabhängigkeit der Anwaltschaft zu gewährleisten. Denn nicht allein Kostenaspekte verstärken die Tendenz des Gerichtshofs, die dort tätigen Anwälte als abhängige Dienstleister zu behandeln und nicht als unabhängige Vertreter der jeweiligen Mandatsinteressen zu betrachten. Insbesondere in Situationen, die zu einem möglichen Konflikt mit dem Berufsrecht des Zulassungsstaates des jeweiligen Anwalts führen können, fehlt es dementsprechend

an einer unabhängigen Beratungs- oder Schiedsinstanz.

Die Wahrung der Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft ist ein Kernstück der Arbeit der Bundesrechtsanwaltskammer, sowohl in Berlin als auch in Brüssel und im internationalem Bereich. Daher ist die Bundesrechtsanwaltskammer auch Gründungsmitglied der ICB und unterstützt das Anliegen der Schaffung einer wirksamen Anwaltsvertretung vor dem IStGH. Dem entsprechend hat die BRAK auch auf der alljährlichen Sitzung der Vertreterversammlung der ICB, die im letzten Dezember in New York stattgefunden hat, teilgenommen. Auf der Tagesordnung stand dabei vor allem, die weitere Vorgehensweise, um eine Anerkennung als unabhängige Vertretung der Anwaltschaft beim IStGH zu erlangen sowie die Planung zahlreicher Veranstaltungen zum zehnjährigen Bestehen der ICB, die u.a. in Barcelona (27.1.2012), Genf (29. bis 31.3.2012), Straßburg, Den Haag und Kuwait stattfinden sollen. Die Programme der Veranstaltungen können über die Internetseite der ICB (<http://bpi-icb.com>) abgerufen werden. Darüber hinaus hat die Vertreterversammlung in New York die Einrichtung eines „study committees“ beschlossen, dessen Aufgabe es sein soll, Stellungnahmen zu kontroversen Rechtsfragen vor dem Gerichtshof vorzubereiten und so Einfluss auf das sich dort immer noch in der Entwicklung befindende Prozessrecht zu nehmen, welches derzeit zunehmend durch den amerikanischen Einfluss geprägt wird.

Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch,
Frankfurt/M.

Rechtsanwältin Hanna Petersen, LL.M.,
BRAK, Brüssel

Die E-Bilanz – ein rechtswidriges Bürokratiemonster



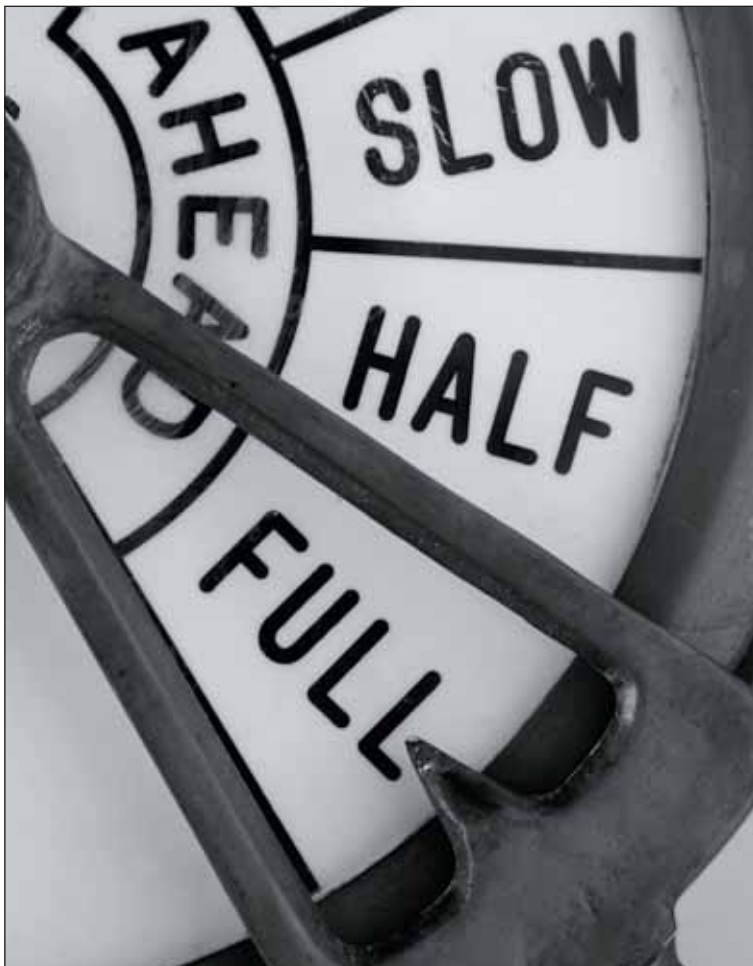
Steuern

Die sog. E-Bilanz soll nach dem Willen des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung dem Bürokratieabbau dienen. Es erscheint aber als fraglich, ob dies in der Praxis erreicht wird und ob das derzeit vorgesehene Verfahren rechtmäßig und rechtsstaatlich akzeptabel ist.

Nach § 5b Abs. 1 EStG und § 52 Abs. 15a EStG besteht für bilanzierende Unternehmen die Verpflichtung, den Inhalt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) durch Datenfernübertragung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz

erstmalig für Wirtschaftsjahre zu übermitteln, die nach dem 31.12.2010 begonnen haben. Um den Unternehmen ausreichend Gelegenheit zu geben, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung des Inhalts der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu schaffen, wurde der erstmalige Anwendungszeitpunkt um ein Jahr verschoben, sodass nunmehr der Inhalt der Bilanz und der GuV erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, elektronisch zu übermitteln ist.

Die für die Übermittlung amtlich vorgeschriebenen Datensätze (sog. Taxonomien) - die teilweise rechtsformspezifisch und teilweise branchenspezifisch gestaltet sind - hat der Bundesminister der Finanzen mit Schreiben vom 16.12.2010 (BStBl. I 2010, S. 1500), bekanntgegeben. Die Finanzverwaltung hat inzwischen jedoch für 2012 eine Nichtbeanstandungsregelung beschlossen, so dass auch für das am 01.01.2012 begonnene Wirtschaftsjahr die Gewinnermittlung noch in Papierform erstellt und der Finanzverwaltung übermittelt werden kann.



**Volle Kraft. Voller Service.
Volle Zufriedenheit.**
Die Berufshaftpflicht der AFB.

Kommen Sie zu Spezialisten an Bord. Profitieren Sie von unserer Erfahrung und überdurchschnittlichen Leistungsbereitschaft. Unsere Crew arbeitet flexibel, schnell und verlässlich. So bleiben Sie jederzeit sicher auf Kurs.

> **Online-Rechner:** www.afb24.de

Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte

Einzelkanzlei ab **71,25** EUR p.a. Sozietäten ab **500,00** EUR p.a.

zzgl. 19% Versicherungssteuer

Kaistraße 13
40221 Düsseldorf
Fon: 0211. 493 65 65
Fax: 0211. 493 09 65
info@afb24.de

AFB[®]
GmbH

Schaut man sich die von der Finanzverwaltung entwickelten amtlich vorgeschriebenen Datensätze (Taxonomien) an, so fällt die enorme Anzahl von Datenfeldern auf, die weit über die im HGB vorgeschriebenen Gliederungen für Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen hinausgehen. Nach den Vorgaben der Finanzverwaltung müssen alle Felder bebucht werden, auch wenn sie für das konkrete Unternehmen gar nicht einschlägig sind. In diesem Fall ist in die nicht relevanten Felder eine sog. „technische Null“, ein „NIL-Wert“ einzugeben. Im Unterschied dazu ist eine „normale“ Null einzugeben, wenn diese das Ergebnis einer Rechenoperation ist. Selbst in einfachen Fällen sind so annähernd 200 Felder zu bebuchen, in komplizierteren Fällen deutlich darüber hinaus. Eine rechtliche Grundlage im Gesetz ist für diese „Gliederungstiefe“, die von den Gliederungsvorgaben im HGB deutlich abweicht, nicht ersichtlich.

Ebenso wenig ist eine rechtliche Grundlage dafür ersichtlich, dass auch die Kapitalkontenentwicklung für Personenhandels-

gesellschaften und andere Mitunternehmerschaften dargestellt und elektronisch übermittelt werden soll, wenngleich auch erst für die Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2013 beginnen. Eine steuerrechtliche oder handelsrechtliche Verpflichtung besteht nach gesetzlichen Vorschriften insoweit aber nicht. Es handelt sich hierbei erkennbar um eine Ausforschung durch die Finanzverwaltung für mögliche spätere Kontrollen und somit um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung.

Auch dafür, dass nach dem Willen der Finanzverwaltung nicht nur die laufenden Gewinnermittlungen nach §§ 4 Abs. 1, 5 EStG elektronisch erfasst und übermittelt werden sollen, sondern auch Sonder-, Ergänzungs- und Einmal-Gewinnermittlungen (Übergangsgewinnermittlung), fehlt eine gesetzliche Grundlage. Gemeint sind insbesondere Einnahmenüberschuss-Rechner i.S.v. § 4 Abs. 3 EStG, die – z. B. wegen des Ausscheidens eines Soziums aus einer Sozietät oder wegen Betriebsaufgabebetständen – einmalig bzw. vorübergehend zur Gewinn-

ermittlung durch „Bilanzierung“ übergehen müssen. Dieser Fall tritt regelmäßig bei der Um- oder Neustrukturierung von ansonsten nicht-bilanzierungspflichtigen Personengesellschaften auf, insbesondere also auch von Freiberufler-Sozietäten. Solche und ähnliche Sachverhalte, die alle Einnahmenüberschuss-Rechner betreffen, insbesondere fast alle Freiberufler, sollten durch eine klarstellende Regelung vom Anwendungsbereich der E-Bilanz bzw. der Taxonomie ausgenommen werden.

In der Praxis werden solche besonderen Gewinnermittlungen oftmals gar nicht aufgrund einer digitalen Buchführung erstellt. Sie bestehen häufig nur aus ganz wenigen Buchungen und umfassen oft nur wenige Positionen. Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die E-Bilanz (§ 5b EStG) bezieht sich jedoch nur auf die Gewinnermittlungen nach den Vorschriften der §§ 4 Abs. 1, 5 und 5a EStG und auf Eröffnungsbilanzen. Übergangsgewinnermittlungen bzw. einmalige Gewinnermittlungen bei Betriebsveräußerungen

Anwälte – mit Recht im Markt



Leitfaden Kanzleistrategie

Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden Mandantenbindung & Akquise

Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden PR & Werbung

Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden Kanzleiführung & Qualitätssicherung

Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzleimanagement. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.

Bestellformular faxen an: 0800 / 6611661 (14 ct/Min.) – Deutscher Anwaltverlag

* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____

Kanzleistempel

oder Betriebsaufgaben im Sinne von §§ 16 Abs. 1 und 16 Abs. 3 EStG werden in § 5b EStG gerade nicht genannt. Eine praktische Notwendigkeit oder auch nur Nützlichkeit, solche besonderen bzw. einmaligen Gewinnermittlungen elektronisch zu erstellen und der Finanzverwaltung zu übermitteln, ist auch nicht ersichtlich. Welche Verwaltungsvereinfachungen für die Finanzverwaltung daraus resultieren sollen, ist nicht erkennbar.

Geradezu rechtsstaatswidrig erscheint die von der Finanzverwaltung vorgesehene Handhabung, wonach eine elektronisch erstellte und übermittelte Gewinnermittlung (E-Bilanz), die Rechenfehler enthält, zurückgewiesen werden und als nicht abgegeben (Fiktion der Nichtabgabe) gelten soll. Diese Fiktion der Nichtabgabe einer solchen Erklärung trotz tatsächlich erfolgter Abgabe ist unzulässig. Sie darf keinesfalls irgendwelche negativen Rechtsfolgen gegen den Steuerpflichtigen zeitigen, wie beispielsweise steuerstrafrechtliche Folgen oder Verzinsungsfolgen.

Die E-Bilanzen sollen der Finanzverwaltung die elektronische Überprüfung der übermittelten Gewinnermittlungen ermöglichen und somit die Betriebsprüfungspraxis vereinfachen bzw. dazu führen, dass weniger Betriebsprüfungen durchgeführt werden müssen. Die Unternehmen sind – insbesondere im Hinblick auf die Schaffung der EDV-Voraussetzungen und die häufig sehr umfangreichen Software-Anpassungsarbeiten – mit enormen Zeit- und Kostenaufwendungen belastet. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, dass die Finanzverwaltung zeitnah und regelmäßig die Prüfungskriterien aufdeckt, anhand deren sie die elektronische Überprüfung der übermittelten E-Bilanzen vornehmen wird. In der derzeitigen Praxis werden beispielsweise auch regelmäßig die Richtsatzsammlungen der Finanzverwaltung veröffentlicht, anhand deren Vorgaben Betriebsprüfungen in der Praxis regelmäßig orientiert sind und die Grundlage für Verprobungen, Schätzungen oder Hinzu-schätzungen sind. Nichts anderes kann

dann aber für die elektronische „Betriebsprüfung“ durch die Finanzverwaltung auf der Grundlage der E-Bilanzen gelten. Auch in diesem Fall muss der Steuerpflichtige die Prüfungskriterien kennen, um sich angemessen auf eine Betriebsprüfung bzw. die Schlussbesprechung dazu und auf die Argumentation der Finanzverwaltung zur Wahrung seiner Rechtsposition vorbereiten bzw. einstellen zu können.

Das Bundesfinanzministerium bzw. die Finanzverwaltung sind aufgerufen, sich auf die gesetzlichen Grundlagen und Grenzen der E-Bilanzen zu besinnen und eine gesetzeskonforme und praxiserrechte Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und des Gesetzeszweckes (Verwaltungsvereinfachung) zu betreiben. Die Politik und die berufsständischen Organisationen sind aufgerufen, der „Datenerfassungswut“ der Finanzverwaltung entgegen zu treten.

**Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht
Wolfgang Arens, Mitglied im
Ausschuss Steuerrecht der BRAK**



RVG mit Kostenrisikotabelle

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand



Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Die Broschüre gibt Antworten auf Mandantenfragen vor dem ersten Anwaltsbesuch.

12 Seiten, etwa DIN A5. Mindestabnahme: 10 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,75 Euro pro Stück*.



Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Grundlegende Rechtsbegriffe und Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch mandantenfreundlich erklärt. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, etwa DIN A6.

Anzahl: _____ Stückpreis 2 Euro*.



Mandantenflyer

Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität. 6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,05 Euro pro Stück*.

Bestellformular faxen an: 030 / 284939-11 – BRAK

*Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____

Für statistische Zwecke: In meiner Kanzlei sind _____ Rechtsanwälte tätig.

Kanzleistempel



DAI aktuell

Die Umsetzung der familienrechtlichen Reformen

15. Jahresarbeitsstagung Familienrecht

Die ehelichen Lebensverhältnisse werden grundsätzlich durch die Umstände bestimmt, die bis zur Rechtskraft der Ehescheidung eingetreten sind. Allerdings ist im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten der Halbteilungsgrundsatz zu beachten. Sind ein geschiedener und ein neuer Ehegatte gleichrangig, ist im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen eine Billigkeitsabwägung in Form einer Dreiteilung des gesamten unterhaltsrelevanten Einkommens zulässig. Erstmals seit der Entscheidung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit der Rechtsprechung zu den wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen hat sich der BGH in einem Urteil vom 7.12.2011 positioniert. Hans-Joachim Dose, Stellvertretender Vorsitzender des XII. Zivilsenats des BGH, wird diese aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen darstellen.

Unterhalt nach ehelichen Lebensverhältnissen

Die gesetzliche Neuregelung des Betreuungsunterhalts bedingt zwar auch bei Vollendung des dritten Lebensjahrs des Kindes keinen abrupten Wechsel zu einer vollschichtigen Erwerbsobliegenheit. Der Unterhaltsberechtigte ist jedoch darlegungs- und beweisbelastet, ob und inwieweit für die Folgezeit der betreuende Elternteil in seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist. Roger Schilling, Richter am BGH, stellt die aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Betreuungsunterhalt dar und gibt wichtige Hinweise für den praktischen Umgang mit der Rechtsprechung.

Unternehmensbewertung

Besonderheiten, die die aktuelle BGH-Rechtsprechung bei der Bewertung freibe-

ruflicher Praxen aufstellt, erläutert RA und FA für Familien- und Steuerrecht Bernd Kuckenburg. Der quantitativen Dimension des Elternunterhalts – Sozialhilfeträger nehmen Kinder immer häufiger in Regress – einschließlich Verteidigungsstrategien widmet sich das Referat von RA und FA für Familienrecht Jörn Hauß, während sich RA und FA für Familienrecht Michael Klein in seinem Vortrag mit Erfahrungssätzen als Grundlagen des mittelbaren Beweises beschäftigt.

Unterhaltsbegrenzung

Im Rahmen des § 1578b BGB ist die Gesamtbelastung des Unterhaltspflichtigen durch den Unterhalt ein Billigkeitskriterium. Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am OLG, erläutert Möglichkeiten der Unterhaltsbegrenzung, insbesondere der Kombination von zeitlicher Begrenzung und Herabsetzung.

Das Güterrecht wird traditionell zum einen von Prof. Dr. Elisabeth Koch – sie erläutert z. B. das Thema Gesamtvermögensgegenstände bzw. den Deutsch-Französischen Wahlgüterstand – und zum anderen von Dieter Büte, Vors. Richter am OLG, behandelt – er widmet sich Möglichkeiten einer kostengünstigen Wertermittlung bei Grundstücken sowie verfahrensrechtlichen Fragen, u. a. welche Vorteile, Nachteile und Risiken beim Zugewinn in Verbundverfahren auftreten können. Aktuelle Fragen des zunehmend an Beratungsbedarf gewinnenden Versorgungsausgleichs werden gewohnt praxisnah und eloquent von Margarethe Bergmann, Leitende Richterin des Familiengerichts Köln, erörtert. Gegenstand des Referats von Dr. Isabell Götz, Richterin am OLG, wird der Ausbildungsunterhalt nach Kinderbetreuung sein, während Klaus Schnitzler, RA und FA für Familienrecht,

die neueste Rechtsprechung zu § 1579 BGB erläutern wird. Damit Sie den angekündigten vollständigen Überblick erhalten, wird Werner Reinken, Vors. Richter am OLG, abschließend die bedeutsamen Entscheidungen im Familienrecht des letzten Jahres, die nicht Gegenstand der vorherigen Referate waren, präsentieren.

**RA und Notar Dr. Norbert Kleffmann,
FA für Familienrecht
Leiter der Jahresarbeitsstagung
Familienrecht**

**RA Edwin Storek, LL.M.
Fortbildungsbeauftragter des
Fachinstituts für Familienrecht**

15. Jahresarbeitsstagung Familienrecht

27. - 28. April 2012

Köln, Maritim Hotel Köln

Information und Anmeldung:
Deutsches Anwaltsinstitut e.V.,
Universitätsstraße 140, 44797
Bochum
Tel.: 0234 970640
Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Stöbern Sie mal wieder im Vereinsrecht.



Es hat sich viel getan in diesem spannenden, abwechslungsreichen Rechtsgebiet. Stöbern Sie es wieder auf in der Neuauflage des großen Standardwerkes zum Vereinsrecht, das auf jede Frage eine Antwort hat.

Mit allen Gesetzesänderungen seit der Voraufgabe, insbesondere den Vereinsrechtsreformen einschließlich des neuen steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts. Mit jeder Menge neuer Rechtsprechung. Mit vielen praktischen Beispielen, konkreten Empfehlungen und Musterformulierungen – zu Einzelfragen bis hin zur kompletten Satzung samt Anmeldung. Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht. Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de

Stöber/Otto **Handbuch zum Vereinsrecht** Von
RegDir. a.D. Kurt Stöber und NotAss. Dr. Dirk-Ulrich Otto.
10., neu bearbeitete Auflage 2012, ca. 870 Seiten Lexi-
konformat, gbd. 79,80 €. ISBN 978-3-504-40025-5

Vorteil durch Weitblick

Mit AnNoText® setzen Sie auf eine Software, die der Zukunft gewachsen ist.

Wo auch immer Sie arbeiten, AnNoText® unterstützt Ihre Arbeitsabläufe in der mobilen Arbeitswelt mit intelligenten Applikationen für Notebook, iPad und iPhone. Selbstverständlich mit vollautomatischer Synchronisation von Terminen, Aufgaben, Kontakten und Notizen per Microsoft® Exchange Server.

**Mehr erfahren Sie unter www.annotext.de
Oder rufen Sie uns an: 0221 - 94373 6000**

